

Öffentliche-rechtliche Vereinbarung

**über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgungssituation
im Landkreis Spree-Neiße gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 GKGBbg i.V.m. § 5
Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GKGBbg**

zwischen

der Gemeinde Kolkwitz
vertreten durch den Bürgermeister ...
Berliner Str. 19 in 03099 Kolkwitz

der Gemeinde Schenkendöbern
vertreten durch den Bürgermeister ...
Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern

der Stadt Guben
vertreten durch den allgemeinen Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters...
Promenade am Dreieck, Gasstraße 4 in 03172 Guben

den Gemeinden Drachhausen
 Drehnow
 Heinersbrück
 Jänschwalde
 Peitz
 Tauer
 Teichland
 Turnow-Preilack

vertreten durch das Amt Peitz
dieses vertreten durch die Amtsdirektorin ...
Schulstraße 6 in 03185 Peitz

der Stadt Drebkau
vertreten durch den Bürgermeister ...
Spremberger Str. 61 in 03116 Drebkau

der Stadt Welzow
vertreten durch die Bürgermeisterin ...
Poststraße 8 in 03119 Welzow

den Gemeinden Döbern, Stadt
 Felixsee
 Groß Schacksdorf-Simmersdorf
 Jämlitz-Klein Döben
 Neiße-Malxetal
 Tschernitz
 Wiesengrund

vertreten durch das Amt Döbern-Land
dieses vertreten durch den amt. Amtdirektor ...
Forster Straße 8 in 03159 Döbern

in nachfolgenden „Kommunen“ genannt

und dem Landkreis Spree-Neiße
vertreten durch den Landrat ...
Heinrich-Heine Str. 1 in 03149 Forst (Lausitz)

in nachfolgenden „Landkreis“ genannt

Präambel:

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist, die Räume mit einer ungenügenden Breitbandanbindung so auszubauen, dass der Anschluss an moderne Kommunikationstechniken jetzt und in Zukunft nicht verloren geht. Zur Umsetzung dieser Zielstellung schließen die Vertragsparteien die nachstehende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 3 Abs.1 S. 1 Nr. 2, Abs.3 GKGBbg i.V.m. § 5 Abs.1 S. 1 Alt. 2 GKGBbg ab.

Die flächendeckende Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und der schnelle Aufbau von Netzen der nächsten Generation (NGA2- Netze) ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand. Der Landkreis Spree-Neiße hat das Ziel, in Übereinstimmung mit der von der Bundesregierung formulierten Zielstellung jedem Haushalt und jedem Unternehmen in seinem Territorium so schnell wie möglich einen leistungsfähigen NGA2 - Breitbandanschluss von mindestens 50 Mbit/s zur Verfügung zu stellen. Im Landkreisgebiet existieren neben gut erschlossenen städtischen Gebieten auch Gebiete und ländliche Ortsteile mit sogenannten weißen NGA Flecken. Durch die Lage direkt an der Grenze zur Republik Polen bestehen Verfügbarkeitslücken bei der Funkversorgung mit der, für die Ansprüche der Bundesförderung ohnehin ungenügenden, Versorgung über LTE und UMTS. Durch die Umsetzung der "Glasfaserstrategie 2020" des Landes Brandenburg konnten im Ergebnis zwar Fortschritte in der Breitbandversorgung erzielt werden. Allerdings konnten nicht alle Ortslagen davon partizipieren und in den von der Fördermaßnahme erfassten Gemeinden wird oft das von der Bundesregierung formulierte Ziel von mindestens 50 Mbit/s nicht erreicht. Die verbliebenen "weißen NGA Flecken" sollen mit Hilfe des neuen Breitbandausbauprogramms des Bundes beseitigt werden.

Das Landkreisgebiet ist durch sehr inhomogene Strukturen der Breitbandversorgung gekennzeichnet. Der Landkreis ist in 11 Gemeinden, Ämter und Städte gegliedert. In vielen Bereichen sind neben den großen Versorgern mittelständische Provider bei der Breitbandversorgung tätig. Die kleinteilige, dünnbesiedelte ländliche Struktur wurde durch den Markt auf Grund der notwendigen Investitionen bisher nur lückenhaft

erschlossen. Bisherige Fördermaßnahmen (Leader Förderung, Glasfaser 2020) konnten diese Lücken nicht schließen.

Die Gemeinden, Städte und Ämter formulieren Ausbaupläne, um die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau in Anspruch zu nehmen. Um Synergieeffekte der interkommunalen Kooperation zwischen den Kommunen zu erreichen und die kommunalen Planungen zu größeren Infrastrukturmaßnahmen zusammenzufassen, übertragen die Kommunen dem Landkreis die Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen der Breitbandentwicklung.

Die Kommunen unterstützen das Projekt vor allem bei der strategischen Ausbauplanung, Finanzierung, der Koordination, bei Genehmigungsverfahren und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 1 Kooperationsraum und Ausbauggebiete

Kooperationsraum ist der Landkreis Spree-Neiße. Ausbauggebiete sind die jeweiligen weißen Flecken (≤ 30 Mbit/s Download) in einer Gemeinde.

§ 2 Gegenstand, Aufgaben und Ziele

- (1) Gegenstand der Kooperation ist eine Breitbanderschließung in den unterversorgten Gebieten des Landkreises Spree-Neiße gemäß NGA Rahmenrichtlinie und Richtlinie des Bundes zur Breitbandinfrastrukturentwicklung vom 22.10.2015 in der Fassung ihrer Überarbeitung vom 20.06.2016.
- (2) Die Projektziele orientieren sich grundsätzlich an der jeweiligen Bundesrahmenregelung zum Ausbau von NGA-Netzen. Kurzfristiges Projektziel ist die Versorgung einer möglichst großen Anzahl von Haushalten im Kooperationsraum mit einer Internetanbindung von mindestens 50 MBit/s im Download bis Ende 2019. Die Kooperation kann sich nach Zielerreichung neue Ziele setzen.
- (3) Der Ausbau dieser Breitbandnetzinfrastruktur steht- insbesondere vor dem Hintergrund des durch die Deutsche Telekom angekündigten Eigenausbaus in einigen der beteiligten Kommunen- unter dem Vorbehalt seiner konkreten beihilferechtlichen Zulässigkeit und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit.
- (4) Der Landkreis und die beteiligten Kommunen verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.
- (5) Dazu wird der Landkreis das Projektvorhaben „Breitband im Landkreis Spree-Neiße“ zum Aufbau der Breitbandnetzinfrastruktur für die beteiligten Kommunen initiieren und fortentwickeln. Die Kommunen übertragen auf den Landkreis folgende Aufgaben:

1. Zusammenfassen der kommunalen Planungen zu größeren wirtschaftlichen Ausbaubereichen inklusive der notwendigen Planungsanpassungen.
2. Stellung von Infrastrukturförderanträgen nach der Bundesrichtlinie Breitbandausbau für diese Ausbaubereiche
3. Führung von Verhandlungen mit dem Land Brandenburg, der Investitionsbank des Landes Brandenburg und anderen Finanzinstituten zur Kofinanzierung von Breitbandinfrastrukturvorhaben.
4. Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen zur Umsetzung der Breitbandinfrastrukturmaßnahmen gemäß Bundesförderprogramm.
5. Verhandlungen mit Providern zum Abschluss von Verträgen zu Breitbandinfrastrukturmaßnahmen inklusive Durchführung des Genehmigungsprozesses der Verträge mit der Bundesnetzagentur entsprechend den gewählten Fördermodellen.
6. sachgerechte Verwendung der Fördermittel inklusive Abruf, Abrechnung und Mittelverwendungsnachweise gegenüber den Zuwendungsgebern Bund und Land Brandenburg sowie den betroffenen Gemeinden, Städten und Ämtern.
7. Begleitung sowie laufende Dokumentation der Errichtung der Breitbandinfrastruktur und der Inbetriebnahme und Übergabe.

Durch die zentrale Beschaffung dieser Ressourcen werden eine qualitativ hochwertige fachliche Unterstützung sowie ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz gesichert.

Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sich der Landkreis auch Dritter bedienen.

- (6) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur aktiven Mitwirkung beim Breitbandausbau im gesamten Kooperationsraum und insbesondere in ihrem eigenen Gebiet. Sie werden keine konkurrierenden Projekte mit Auswirkungen auf die unterversorgten Gebiete unterstützen oder durchführen. Inwieweit es sich um ein konkurrierendes Projekt handelt, wird im Einzelfall mit dem Landkreis besprochen, da die zukünftigen technischen Entwicklungen berücksichtigt werden müssen.
- (7) Im Anschluss an ein Interessenbekundungsverfahren im Jahr 2017 soll ab 2018 der Aufbau der Breitbandnetzinfrastruktur erfolgen. Der Netzbetrieb soll planmäßig in 2020 erfolgen.
- (8) Der mit dem Ausbauprojekt verbundene Verwaltungsaufwand incl. des Monitoring (vorgeschriebene Dokumentation und Veröffentlichung der Projektfortschritte) obliegt dem Landkreis.

§ 3 Rechtsbeziehungen

- (1) Innenverhältnis: Der Landkreis übernimmt die Ausübung seiner Förder-, Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion sowie die Durchführung und Abwicklung der unter § 2 dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgaben für die beteiligten Kommunen.

- (2) Außenverhältnis: Der Landkreis ist im Außenverhältnis Vertragspartner der finanzierenden Bank, des Zuwendungsgebers, der Begleitung des Vorhabens durch externen Sachverstand, des ausführenden Unternehmens für den Ausbau der Breitbandnetzinfrastuktur sowie des Breitbandbetreibers.
- (3) Der Landkreis schreibt die erforderlichen Versorgungsleistungen aus und vergibt sie in eigenem Namen. Die Netze werden in georeferenzierter Form dokumentiert. Die GIS Daten der Breitbandinfrastruktur werden zentral beim Landkreis geführt. Die Kommunen erhalten digitalen Zugriff auf die Dokumentation in ihren Ausbaugebieten. Von den förderrelevanten Dokumenten (z.B. Förderbescheide, Ausschreibungsergebnisse, vertragliche Regelungen) erhalten die Kommunen eine Kopie. Ein regelmäßiger Informationsaustausch wird sichergestellt.
- (4) Die beteiligten Kommunen werden alle zum Ausbau und für den Betrieb der Breitbandinfrastruktur benötigten und zumutbaren Maßnahmen (wie z.B. Mitwirkung bei Baugenehmigungen, Einräumen von Wegerechten, Mitwirkung bei sonstigen Genehmigungsverfahren), die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, veranlassen bzw. durchführen.
- (5) Soweit gesetzlich zulässig, werden dem Landkreis oder dem von ihm bestimmten Dritten seitens der beteiligten Kommunen keine Entgelte, Gebühren, Beiträge oder andere Zahlungen auferlegt, die im Zusammenhang mit dem Ausbau und den Betrieb der Breitbandinfrastruktur stehen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Fördersatz des Bundes gem. Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des BMVI vom 22.10.2015 in der Fassung ihrer Überarbeitung vom 20.06.2016 beträgt grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Ko-Finanzierung durch andere Förderprogramme (EU, Länder, private Geldgeber) ist gemäß der Förderrichtlinie möglich und erwünscht. Auf diese Weise kann eine Gesamtförderung bis zu 90% der zuwendungsfähigen Projektkosten erreicht werden.
- (2) Die Kosten des Ausbauprojektes, die nicht durch Fördermittel abgedeckt sind, werden durch die jeweilige Kommune sichergestellt. Die Kostenermittlung sowie die Kostenaufteilung erfolgt gemeindespezifisch. Wenn die Gebietskörperschaft Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt, ist auch eine Finanzierung des kommunalen Eigenanteils von 10% durch das Land möglich. Der Landkreis übernimmt die Beantragung der Landesübernahme bei Kommunen in Haushaltssicherung. Der Zahlungsplan im Förderprojekt ergibt sich aus dem abgeschlossenen Versorgungsvertrag mit dem Provider sowie den endgültigen Zuwendungsbescheiden von Bund und Land. Abgerechnet werden können nur errichtete, in Betrieb zu nehmende Bauabschnitte.

- (3) Beim Fördermodell der Wirtschaftlichkeitslücke verbleibt die ausgebaute bzw. neu errichtete Infrastruktur im Eigentum des mit dem Aus-/Aufbau beauftragten Telekommunikationsunternehmens, ist aber bedingt durch die Förderung 7 Jahre lang besonderen Benutzungsbedingungen unterworfen. Bei der Wahl des Fördermodells Betreuung errichten die beteiligten Kommunen ein Netz und betreiben und vermarkten dieses. In diesem Falle geht die geförderte Infrastruktur in kommunales Eigentum über. Es handelt sich beim Fördermodell Betreuung um eine wirtschaftliche Betätigung der Kommune im Sinne der BbgKVerf. Die gesetzlichen Regelungen sind entsprechend zu beachten. Sollte sich nicht die Kommune selber, sondern ein kommunales Unternehmen an der Trägergesellschaft beteiligen wollen, so ist zu prüfen, ob dieser kommunalen Gesellschaft über den Gesellschaftsvertrag im Unternehmensgegenstand die Aufgabe des Breitbandausbaus bereits übertragen worden ist. Sollte das nicht der Fall sein, so ist der Unternehmensgegenstand entsprechend zu erweitern. Dieses dürfte im Regelfall einen gründungsgleichen - genehmigungspflichtigen bzw. zukünftig wahrscheinlich anzeigepflichtigen - Vorgang gem. § 92 Abs. 5 BbgKVerf darstellen und die Beachtung der Regelungen für eine Unternehmensbeteiligung bedingen.
- (4) Auf Grundlage des Kooperationsvertrages leitet der Landkreis als Auftraggeber die Fördermittel für die sich durch den Ausbau ergebenden Wirtschaftlichkeitslücke in Form eines Investitionskostenzuschusses an den Versorger (Provider) weiter. Beratungshonorare für eine fachjuristische und planerische Begleitung des Ausbauprojektes sind Bestandteil der Gesamtfinanzierung.
- (5) Der Landkreis hat zusätzlich finanzielle Mittel für Ausschreibung, Vergabe, Baubegleitung und Fördermittelabrechnung in seinen Haushalt eingestellt.

§ 5 Mitwirkungsrechte und -pflichten

- (1) Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen wird über die Benennung eines Breitbandverantwortlichen in der jeweiligen Verwaltung sichergestellt.
- (2) Jede beteiligte Kommune wird dem Landkreis bzw. dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung –soweit zumutbar- innerhalb von 4 Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zur Beantragung der Infrastrukturförderung des Bundes, zum Ausbau und für den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigt werden, zur Verfügung stellen.
- (3) Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandnetz-Infrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten. Die beteiligten Kommunen wirken insoweit auch – soweit erforderlich- an der möglichen Beantragung von Fördermitteln für das Breitbandprojekt mit.

- (4) Die beteiligten Kommunen stellen sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen –soweit zumutbar- für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten für den Zeitraum bis zur Fertigstellung des Ausbauprojektes sowie der Bindefrist der Bundesförderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- (5) Die beteiligten Kommunen werden die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen, erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung mit der jeweiligen Gemeinde erlischt automatisch mit Auslaufen der Zweckbindungsfrist des Förderbescheides der Bundesförderung und zieht keine finanzielle Auseinandersetzung nach sich.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung ist für alle Parteien ausgeschlossen.
- (3) Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- (4) Alle Parteien verpflichten sich, Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, zunächst außergerichtlich zu klären.

§ 7 Anzeigepflicht/ Schriftform/ Salvatorische Klausel

- (1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 28 Abs.2 Nr. 24 BbgKVerf i.V.m. § 2 Abs. 2 BbgKVerf der Zustimmung der Gemeindevertretungen sowie des Kreistages. Hierbei ist die öffentliche-rechtliche Vereinbarung durch alle Gemeindevertretungen sowie den Kreistag in übereinstimmender Fassung zu beschließen.
- (2) Die Zusammenarbeit unter Angabe der Beteiligten, die Form der Zusammenarbeit und die Kooperationsaufgaben sind gem. § 41 Abs. 2 GKGBbg der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die beteiligten Kommunen und der Landkreis verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

- (5) Bei einer durch den Landkreis angezeigten Undurchführbarkeit des Projektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben und neu zu verhandeln.

.....
Datum, Unterschrift
Gemeinde Kolkwitz
Der Bürgermeister

.....
Datum, Unterschrift
Gemeinde Kolkwitz
Stellvertreter des Bürgermeisters

.....
Datum, Unterschrift
Gemeinde Schenkendöbern
Der Bürgermeister

.....
Datum, Unterschrift
Gemeinde Schenkendöbern
Stellvertreter des Bürgermeisters

.....
Datum, Unterschrift
Stadt Guben
Der allgemeine Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters

.....
Datum, Unterschrift
Stadt Guben
2. Stellvertreter des
Hauptverwaltungsbeamten

.....
Datum, Unterschrift
Amt Peitz
Die Amtsdirektorin

.....
Datum, Unterschrift
Amt Peitz
Stellvertreter der Amtsdirektorin

.....
Datum, Unterschrift
Stadt Drebkau
Der Bürgermeister

.....
Datum, Unterschrift
Stadt Drebkau
Stellvertreter des Bürgermeisters

.....
Datum, Unterschrift
Stadt Welzow
Die Bürgermeisterin

.....
Datum, Unterschrift
Stadt Welzow
Stellvertreter der Bürgermeisterin

.....
Datum, Unterschrift
Amt Döbern-Land
Der amt. Amtsdirektor

.....
Datum, Unterschrift
Amt Döbern-Land
Stellvertreter des amt. Amtsdirektors

.....
Datum, Unterschrift
Landkreis Spree-Neiße
Der Landrat

.....
Datum, Unterschrift
Landkreis Spree-Neiße
Stellvertreter des Landrates